

Sie machen den Weg frei.  
Anträge der Bundesanwaltschaft in Revisionsverfahren aus  
justizstatistischer Sicht

*Stephan Barton*

## I. Dunkelfeld und Gratulation

Während die Revisionsrechtsprechung des BGH seit jeher im Brennpunkt der Interessen von Wissenschaft und Praxis steht,<sup>1</sup> wird über die Rolle des Generalbundesanwalts (GBA) in Revisionsverfahren nur wenig gesprochen. Das muss überraschen, weil jede Revision in Strafsachen, bevor sie den Schreibtisch eines Bundesrichters erreicht, mit einem Antrag des GBA versehen wird und deshalb für die spätere Entscheidung des Senats von erheblicher Bedeutung sein dürfte. Der GBA sieht das ganz ähnlich. Auf seiner Homepage hat er seine Aufgaben nämlich wie folgt beschrieben: „Mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof trägt die Bundesanwaltschaft nicht nur Sorge für Einzelfallgerechtigkeit und schuldangemessene Strafaussprüche. Sie übernimmt zudem die Aufgabe, an der Fortbildung des Strafrechts und des Strafprozessrechts der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken.“<sup>2</sup> Angesichts dessen lohnt es sich zu fragen, welche Anträge die Bundesanwälte in der Praxis stellen. Die Antwort hierauf wird nachfolgend in Form justizstatistischer Daten gegeben.

Dies geschieht in der Absicht, ein Dunkelfeld der Strafrechtspflege aufzuhellen und dabei kritisch zu fragen, wie sich die Sorge des GBA für Einzelfallgerechtigkeit und schuldangemessene Strafen in empirischen Fakten auswirkt. Mit diesem Beitrag soll zudem dem Verein „Deutsche Strafverteidiger“ zum 50. Geburtstag gratuliert werden. Mehr als drei Jahrzehnte dieser Zeit haben dabei im Zeichen einer produktiven und gelungenen

---

1 Vgl. nur *Lindemann*, Die Revision aus Sicht der Wissenschaft, in: Barton (Hrsg.), Strafverteidigung 2020, Hamburg, 2020, S. 89 ff.; *Neuhaus*, Die Revision aus Sicht der anwaltlichen Praxis, ebenda, S. 119 ff.

2 Homepage des Generalbundesanwalts: [https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere\\_Aufgaben/Revision/Revision-node.html](https://www.generalbundesanwalt.de/DE/Unsere_Aufgaben/Revision/Revision-node.html) (zuletzt angesehen am 22.2.2024).

Zusammenarbeit gestanden. Denn schon 1993 durfte ich aktiv an der 9. Alsberg Tagung mitwirken. Und vor genau 30 Jahren erschienen meine „Mindeststandards der Strafverteidigung“ als Band 4 der „Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger“.<sup>3</sup>

## II. Anträge der Bundesanwaltschaft

An einer offiziellen Justizstatistik darüber, welche Anträge der GBA stellt, fehlt es. Nur für das Jahr 1999 wurden ausnahmsweise Daten bekannt, auf die wir später zurückkommen werden. Insofern stellt es eine Besonderheit dar, dass der Leiter der Revisionsabteilung des GBA auf Anfrage für das Jahr 2022 Daten über die Häufigkeit der von den Bundesanwälten in Revisionsverfahren gestellten Anträge zur Verfügung gestellt hat. Bevor diese Daten sogleich aus justizstatistischer Sicht ausgewertet werden, sei überblicksartig skizziert, welche Ziele die Bundesanwaltschaft überhaupt mit den Anträgen in Revisionsverfahren verfolgen können.

Anträge des GBA in Revisionsverfahren können auf Verwerfung der Revision als unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO) oder als offensichtlich unbegründet („o.u.“, § 349 Abs. 2 StPO) gerichtet sein sowie auf Aufhebung des Urteils zugunsten des Angeklagten durch einstimmigen Beschluss (§ 349 Abs. 4 StPO). Ferner kommt ein Antrag auf eine Kombinationsentscheidung in Betracht (§ 349 Abs. 2 und 4 StPO), wonach eine Revision per Beschluss als zum Teil offensichtlich unbegründet, zum Teil aber auch zugunsten des Angeklagten als begründet behandelt werden soll. Solche Anträge lassen es allerdings auch zu, dass der Senat ausschließlich dem Verwerfungsteil folgt;<sup>4</sup> inhaltlich wird dann die Revision in ihrer ganzen Breite als offensichtlich unbegründet behandelt, der auf § 349 Abs. 4 StPO gestützte Teil des GBA-Antrags bleibt auf der Strecke. Neben diesen Anträgen, die auf einen Beschluss des Senats zielen, kommt ein Antrag auf Termindurchführung in Betracht (§ 349 Abs. 5 StPO). Einem solchen Antrag

---

3 Barton, *Mindeststandards der Strafverteidigung*, Baden-Baden, 1994. Auch in der Folgezeit rissen die Verbindungen nie ab, wovon verschiedene Tätigkeiten als Tagungsreferent sowie weitere Publikationen in der Schriftenreihe *Deutsche Strafverteidiger* zeugen; vgl. Barton (Hrsg.), *Redlich aber falsch*, Baden-Baden, 1995 (Band 8); Barton/Flotho, *Opferanwälte im Strafverfahren*, Baden-Baden, 2010 (Band 34).

4 Vgl. nur BGH 21.6.2022 - 2 StR 151/22 mit Rechtsprechungsnachweis.

muss das Revisionsgericht folgen;<sup>5</sup> ansonsten ist es an die Anträge des GBA nicht gebunden. Die Verwerfung einer Revision als (auch) offensichtlich unbegründet ist allerdings nur dann zulässig, wenn der GBA einen entsprechenden Antrag gestellt hat.<sup>6</sup>

## 1. Grunddaten

Die vom GBA zur Verfügung gestellten Daten für das Jahr 2022 basieren – im Gegensatz zur offiziellen BGH-Statistik – auf einzelnen Revisionen (und nicht Revisionsverfahren); sie unterscheiden zwischen den sechs bei den verschiedenen Senaten angesiedelten Referaten der Bundesanwaltschaft, ferner zwischen unterschiedlichen Beschwerdeführern und den jeweiligen Anträgen.<sup>7</sup> Auf eine getrennte Betrachtung der verschiedenen Senate wird an dieser Stelle weitgehend verzichtet; eine Ausnahme wird hinsichtlich der Antragstellungen gem. § 349 Abs. 2 StPO bei StA-Revisionen gemacht.

Von den Bundesanwälten wurden für Neueingänge aus dem Jahr 2022 insgesamt 3793 Revisionsanträge gestellt. Hierbei wurden 145 „sonstige Erledigungen“, die es im Geschäftsjahr 2022 gegeben hat und die in der Datensammlung des GBA enthalten waren, nicht berücksichtigt, da es sich bei ihnen nicht um konkrete Revisionsanträge im oben dargestellten Sinn handelt. 64 dieser Erledigungen betrafen dabei StA-Revisionen, die anderen – bis auf eine Nebenklagerevision – entfielen auf Angeklagte. Laut Mitteilung der Revisionsabteilung des GBA handelt es sich bei der großen Masse dieser Erledigungen um Revisionsrücknahmen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick zu den gestellten Anträgen.

---

5 Ein Aufhebungsbeschluss zugunsten des Angeklagten darf aber bei einem ohne Begründung gestellten Terminsantrag ergehen; so Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 349 Rn. 30.

6 Würde eine Verwerfung ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wäre das Willkürverbot verletzt; vgl. BVerfG NJW 1982, 324; Sander, Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, 2023, § 59 Rn. 127 (zitiert als Sander, HdBStr, Bd. 9).

7 Die vom GBA mitgeteilten Grunddaten sind auf meiner Homepage ([www.sbarton.de](http://www.sbarton.de)) zu finden.

Tabelle 1: GBA-Anträge im Jahr 2022

Beschwerdeführer	Anträge (StPO)											
	§ 349 I		§ 349 II		§ 349 II / IV		§ 349 IV		349 V		gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Angeklagte	42	1,2	3045	85,6	425	11,9	28	0,8	17	0,5	3557	93,8
Staatsanwaltschaften	0	-	19	13,5	1	0,7	1	0,7	120	85,1	141	3,7
Nebenkläger	23	31,5	28	38,4	0	-	3	4,1	19	26,0	73	1,9
Einziehungsbeteiligte	0	-	21	95,5	0	-	1	4,5	0	-	22	0,6
gesamt	65	1,7	3113	82,1	426	11,2	33	0,9	156	4,1	3793	100

## a) Beschwerdeführer

Betrachtet man die einzelnen Beschwerdeführer, so sticht die hohe Zahl der GBA-Anträge ins Auge, die den Revisionen von Angeklagten gelten. Von den insgesamt 3793 Anträgen entfallen nämlich 3557 (fast 94 Prozent) auf jene. Demgegenüber fallen nur 141 StA-Revisionen an. Eine noch geringere Bedeutung kommt den Revisionen von Nebenklägern zu (73 Anträge); und noch viel seltener sind Einziehungsbeteiligte als Revisionsführer anzutreffen (22 Revisionen). Anders formuliert: Die Revision ist quantitativ gesehen *das* Rechtsmittel von Angeklagten. Nur in jedem 16. Fall bearbeitet ein Bundesanwalt eine Revision, die nicht einem Angeklagten gilt. Diese Revisionen dürften aus Sicht des GBA also „Normalfälle“ sein; alle anderen Revisionsführer sind dagegen geradezu Ausnahmen.

## b) Anträge

Am weitaus häufigsten wird von Bundesanwälten beantragt, Revisionen als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen; dies ist in mehr als vier Fünfteln der Fall (3113 Revisionen). An zweiter Stelle stehen die Anträge, die einer Kombinationsentscheidung gelten; entsprechende Anträge wurden 2022 vom GBA bei 426 Revisionen gestellt (11,2 Prozent). GBA-Anträge, die auf eine Entscheidung der Revision in einer Hauptverhandlung abzielen (156 Revisionen, 4,1 Prozent) stehen an dritter Stelle. Anträge, wonach eine Revision als unzulässig zurückzuweisen sei, wurden 2022 in 1,7 Prozent gestellt (insgesamt 65 Anträge). Von statistisch sehr geringer Bedeutung sind schließlich GBA-Anträge, die darauf zielen, eine zugunsten des Ange-

klagten eingelegte Revision als begründet im Sinne von § 349 Abs. 4 StPO zu bescheiden; das wurde nur 33 Mal beantragt (0,9 Prozent).

Trennt man zwischen Anträgen, die eine Erledigung der Revision durch Beschluss ermöglichen und solchen, die einen Termin vorsehen, sticht ins Auge, dass in fast 96 Prozent der Beschlussweg vorgesehen ist.

### c) Anträge und spätere Senatsentscheidungen

Gern wüsste man, in welchen Fällen die Senate den Anträgen des GBA gefolgt sind. Eine solche Verlaufsstatistik, die Aufschluss über das Schicksal konkreter Revisionen gibt, existiert aber nicht. Man kann allerdings die Gesamtheit der GBA-Anträge mit der Gesamtheit der in der Geschäftsstatistik des BGH wiedergegebenen Erledigungen vergleichen. Das geschieht nachfolgend:

*Tabelle 2: GBA-Anträge und Senatsentscheidungen*

	§ 349 I		§ 349 II		§ 349 II / IV		§ 349 IV		§ 359 V		gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
GBA Anträge	65	1,7	3113	82,1	426	11,2	33	0,9	156	4,1	3793	100
BGH Entscheidungen	26	0,9	2033	70,0	597	20,6	88	3,0	159	5,5	2903	100

Dem Vergleich ist allerdings mit Vorsicht zu begegnen, da die GBA-Daten auf einzelnen Revisionen basieren, die BGH-Statistik dagegen auf Verfahren. Letzteres erklärt den Unterschied zwischen den Gesamtzahlen (3793 zu 2903, Faktor 1,3). Allerdings entspricht dieser Faktor in etwa dem bekannten Verhältnis von Verfahren zu Revisionen.<sup>8</sup> Ungenauigkeiten können sich auch daraus ergeben, dass zwischen einzelnen Anträgen und späteren Entscheidungen ein Jahreswechsel erfolgte<sup>9</sup> und ferner dadurch, dass die Kategorien „sonstige Erledigungen“, die es sowohl in den Grunddaten des GBA als auch in der BGH-Statistik gibt, nicht schnittgleich sein dürften.<sup>10</sup> Die Gegenüberstellung der Gesamtzahlen von GBA-Anträgen und Senats-

8 Vgl. dazu *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, Neuwied, 1999, S. 43: Faktor 1,23 (zitiert als *Barton*, Revisionsrechtsprechung).

9 Die Daten für den BGH basieren auf Erledigungen im Jahr 2022, nicht auf Eingängen.

10 In der BGH-Statistik gibt es 155 Verfahren, die in der vorliegenden Tabelle 2 nicht berücksichtigt wurden (Fälle von Rücknahmen sowie von § 346 Abs. 2 StPO und § 121 Abs. 2 GVG).

entscheidungen bedeutet allerdings nicht, dass hier in sinnloser Weise Äpfel mit Birnen verglichen würden. Denn der Vergleich der Prozentwerte kann Aufschluss darüber geben, ob es durchgreifende Unterschiede zwischen den Anträgen und den Entscheidungen gibt.

Dabei zeigt sich, dass die Größenverhältnisse von Anträgen und Entscheidungen nicht völlig auseinanderliegen; in beiden Statistiken dominieren die o.u.-Entscheidungen und stehen die Kombinationsentscheidungen quantitativ in zweiter Stelle. Sowohl die Anträge des GBA als auch die Entscheidungen des BGH zeugen von relativ hohen Misserfolgsquoten. Man kann für den BGH entsprechend den Auswertungen von *Basdorf* für die Jahre 2015 bis 2019 von knapp über 80 Prozent von vollen Misserfolgen ausgehen;<sup>11</sup> bei diesen Zahlen ist aber zu berücksichtigen, dass sie auf der Grundlage von Verfahren (und nicht von einzelnen Revisionen) erstellt wurden und nicht zwischen den Beschwerdeführern differenzieren; dementsprechend fehlt ihnen wünschenswerte Spezifität. Stellt man auf Revisionen und dabei speziell auf die von Angeklagten ab, ist auf der Grundlage eigener Berechnungen für das Jahr 2005 von einer Misserfolgsquote von über 93 Prozent auszugehen. Nur 3,0 Prozent der Angeklagtenrevisionen waren volle Erfolge und 3,8 Prozent Teilerfolge.<sup>12</sup>

Es gibt aber – trotz grundsätzlicher Kongruenz – auch einzelne erkennbare Divergenzen zwischen GBA und BGH. So ändert sich bspw. die Rangfolge der Kategorien: Während bei den GBA-Anträgen § 349 Abs. 4 StPO an letzter Stelle steht, ist das bei den BGH-Entscheidungen die Verwerfung als unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO). Im Übrigen zeigt sich, dass bei zwei Erledigungsformen, nämlich der Verwerfung als unzulässig bzw. als offensichtlich unbegründet, die Senate zurückhaltender sind als der GBA. Während die Bundesanwälte in 1,7 Prozent der Revisionen eine Verwerfung als unzulässig beantragen, gelangen die Senate in nur etwa der Hälfte ihrer Verfahren (0,9 Prozent) zu diesem Ergebnis; und während der GBA rund 82 Prozent der Revisionen für offensichtlich unbegründet hält, ist das beim BGH in etwa 12 Prozentpunkten der Verfahren seltener. Umgekehrt verhält es sich bei den restlichen Kategorien; hinsichtlich der Aufhebungen von Urteilen zugunsten des Angeklagten kommt der BGH relativ gesehen mehr als dreimal so häufig zu diesem Ergebnis als der

---

11 *Basdorf*, Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH 2015 bis 2019, NStZ 2022, 399; zu Erfolgsquoten vgl. ferner MüKo-StPO-Knauer/Kudlich, Bd. 3/1, vor § 333 Rn. 12 ff.

12 *Barton*, Schonung der Ressourcen der Justiz oder effektiver Rechtsschutz? StRR 2014, 404, 407.

GBA in seinen Anträgen (0,9 zu 3,0 Prozent); die Relationen für Kombinationsentscheidungen verdoppeln sich fast (11,2 zu 20,6 Prozent); und der Prozentwert der tatsächlich durchgeführten Termine übersteigt den der darauf zielenden Anträge leicht (5,5 zu 4,1 Prozent).

Gemessen an den Entscheidungen des BGH stellen die Bundesanwälte so gesehen überproportional häufig Anträge, die auf glatte Misserfolge zielen, dagegen vergleichsweise zurückhaltend Anträge, die auf Erfolge oder Teilerfolge einer Revision speziell zugunsten des Angeklagten zielen.

## 2. Anträge bei unterschiedlichen Beschwerdeführern

Nicht nur weil der GBA die Erfolgchancen speziell von Aufhebungen zugunsten von Angeklagten offenbar geringer einschätzt als das in den Entscheidungen der Senate tatsächlich der Fall ist, lohnt es sich, vertieft mit etwaigen sonstigen beschwerdeführerspezifischen Unterschieden bei den GBA-Anträgen zu beschäftigen.

### a) Antrag, die Revision als unzulässig zurückzuweisen

Die Verwerfung einer Revision als unzulässig wird – wie dargestellt – vom GBA relativ selten beantragt (65 Revisionen). Betroffen von diesen Verwerfungsanträgen sind dabei nur zwei Gruppen von Beschwerdeführern, nämlich Angeklagte und Nebenkläger. Während dieser Antrag bei Angeklagten prozentual gesehen selten gestellt wird (1,2 Prozent), ist das bei der Gruppe der Nebenkläger vergleichsweise häufig der Fall (31,5 Prozent).

Eine erklärungsbedürftige Schieflage ist allerdings weder in der Begrenzung auf zwei Beschwerdeführergruppen zu sehen noch in der vergleichsweise hohen Quote von Verwerfungsanträgen bei Nebenklagerevisionen. Der Blick auf die vom BGH veröffentlichten Entscheidungen zeigt nämlich, dass Nebenklagerevisionen nicht selten als unzulässig zurückgewiesen werden, da in diesen entgegen § 400 StPO nur die Rechtsfolgenbestimmung angegriffen oder das Ziel der Revision nicht deutlich gemacht wird;<sup>13</sup> es ist anzunehmen, dass der GBA darauf in seinen Anträgen hinweist und die späteren Verwerfungen vorbereitet. Die veröffentlichte BGH-Rechtsprechung weist ferner aus, dass es – um nur ein Beispiel für gravierende

---

<sup>13</sup> Vgl. aus der Revisionsrechtsprechung nur 28.6.2022 - 3 StR 123/22.

Mängel bei Verteidigerrevisionen zu geben – nicht wenige Fälle gab und gibt, in denen Revisionen von Angeklagten als unzulässig zurückgewiesen werden mussten, weil die Verteidiger bspw. die Pflicht zur Einreichung der Revision bzw. deren Begründung per elektronischer Übermittlung (§ 32d S. 2 StPO) nicht beachtet haben; auch dies dürfte in den GBA-Anträgen vorweggenommen werden.<sup>14</sup> Dass demgegenüber keine Revisionen von Staatsanwaltschaften betroffen sind, die derartige gravierende Mängel aufweisen, liegt auf der Hand, da die entsprechenden Revisionen im Gegensatz zu Anwaltsrevisionen eine zusätzliche rechtliche Überprüfung durch eine übergeordnete Instanz (nämlich die Generalstaatsanwaltschaft) erfahren und zudem der GBA auch bei aus seiner Sicht unzulässigen StA-Revisionen auf deren Rücknahme drängt.<sup>15</sup>

Worauf der Schrumpfungsprozess zwischen den GBA-Anträgen (65 Revisionen) und den Senatsentscheidungen (26 Verfahren) zurückzuführen ist, lässt sich den statistischen Daten nicht entnehmen, könnte aber auch damit zu erklären sein, dass die Bundesanwälte häufiger „doppelte“ Verwerfungen beantragen, die Revision also sowohl als unzulässig als auch als o.u. ansehen und nur die Einordnung zwischen dem einen und dem anderen sich bei der Entscheidung des BGH geändert hat.

#### b) Antrag, die Revision als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen

Wie geschildert beantragen die Bundesanwälte mit Abstand am häufigsten, die Revision als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen; dieser Antrag ist damit auch für unsere Betrachtung von allergrößter Bedeutung. Der Wortlaut von § 349 Abs. 2 StPO differenziert nicht zwischen Beschwerdeführern; die Antragsquoten sind allerdings extrem divergent.

Bei Angeklagtenrevisionen liegt die Quote bei über 85 Prozent (3045 von 3113 Revisionen). Noch höher liegt sie bei Revisionen von Einziehungsbeteiligten (über 95 Prozent), wobei hier die Zahlen sehr gering sind (21 von 22 Revisionen). Bei Revisionen von Nebenklägern erfolgt dieser Antrag nicht so häufig wie bei solchen von Angeklagten und Einziehungsbeteiligten, aber immerhin noch in fast zwei Fünfteln der Fälle (28 der 73 Revisionen).

---

14 Vgl. aus der Revisionsrechtsprechung etwa 28.4.2022 - 4 StR 59/22; zudem beherrschen diese Anwälte auch nicht die Anwendung der Wiedereinsetzungsvorschriften.

15 Dass Revisionen von Einziehungsbeteiligten nicht betroffen sind, dürfte u.a. an deren geringen Anzahl (22) liegen.



Ungleich anders verhält es sich bei StA-Revisionen; hier gibt es höchst selten den Antrag, die Revision als o.u. zurückzuweisen (weniger als 14 Prozent; 19 von 141 Revisionen). Auffällig ist dabei, dass bei drei Senaten überhaupt keine derartigen Verwerfungen von StA-Revisionen beantragt wurden (1., 4., 5. Strafsenat), während es bei den anderen drei Senaten – wenn auch vereinzelt – solche Anträge gab (nämlich vier beim 2. Senat, sechs beim 6. Senat und neun beim 3. Senat). Diese extremen Unterschiede zwischen der geringen Quote der Anträge bei staatsanwaltlichen Revisionen und denen von Angeklagten bedürfen der Vertiefung.

Zunächst zu StA-Revisionen: Dass nur 14 von 141 dieser Revisionen vom GBA als offensichtlich unbegründet angesehen werden, könnte – wie bei den auf Unzulässigkeit der Revision abzielenden Anträgen – daran liegen, dass die Filterfunktion der Generalstaatsanwaltschaft sowie Rücknahmen zu einer entsprechenden Auslese geführt haben. Stutzig muss in diesem Zusammenhang aber machen, dass in nur drei GBA-Referaten überhaupt entsprechende Anträge gestellt wurden. Dazu muss man wissen, dass es beim GBA jahrelang verpönt war, bei StA-Revisionen überhaupt entsprechende Anträge zu stellen. So war dies bspw. 1999 – also in dem Jahr, in welchem konkrete Zahlen ausnahmsweise vorliegen – der Fall. Begründet wurde dies seinerzeit vom GBA mit ständiger Übung und Absprachen mit den Generalstaatsanwälten.<sup>16</sup> Auch wenn das BVerfG in dieser GBA-Privilegierung staatsanwaltlicher Revisionen keinen Verstoß gegen die Verfassung gesehen hat,<sup>17</sup> ist zwischenzeitlich offenbar ein begrüßenswerter Wandel beim GBA, jedenfalls bei mindestens drei Referaten, eingetreten und ist die tradierte Ausnahmebehandlung von offensichtlich unbegründeten StA-Revisionen ins Rutschen geraten. Es bleiben mit Blick auf die 2022 durchgeführten Hauptverhandlungen im Anschluss an GBA-Terminanträge dennoch Zweifel, ob nicht weiterhin StA-Revisionen anders als Angeklagtenrevisionen im Hinblick auf das Etikett „o.u.“ behandelt werden. Jedenfalls gab es auch im Jahr 2022 BGH-Entscheidungen, in denen nach einer Hauptverhandlung StA-Revisionen nicht nur als unbegründet zurückgewiesen wurden, sondern dies mit Formulierungen erfolgte, die sich in geradezu klassischer Weise wie ein „offensichtlich unbegründet“ lesen. So heißt es

---

16 Ausführlicher dazu *Barton*, Kennzeichen und Effekte der modernen Revisionsrechtsprechung, StV 2004, 332 (338).

17 BVerfG NJW 2005, 1999, 2000 hat ausgeführt, dass die unterschiedliche Antragspraxis des GBA verfassungsprozessual nicht gerügt werden könne; erst durch die Gerichtsentscheidung könne eine Grundrechtsverletzung bewirkt werden.

bspw. in BGH 30.6.2022 - 1 StR 50/22: „Die Revision erschöpft sich in einer eigenen Beweiswürdigung.“<sup>18</sup> Die Vermutung, dass Bundesanwälte auch 2022 trotz offensichtlicher Unbegründetheit einer StA-Revision keinen entsprechenden Verwerfungsantrag stellten, sondern Termin beantragten, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen.

Was Angeklagtenrevisionen betrifft, so ist, wie die Rechtsprechung belegt und in der Praxis bekannt ist, zweifellos davon auszugehen, dass vielen Revisionsbegründungen die erforderliche rechtliche Substanz fehlt. Fraglich ist aber, ob dies wirklich in den gut 85 Prozent der Fälle ist, in denen der GBA diesen Antrag stellte. Die Strafsenate des BGH kommen – laut Geschäftsstatistik – zwar auch zu einer sehr hohen Verwerfungsquote (70 Prozent),<sup>19</sup> aber diese liegt doch deutlich unter der Quote der GBA-Anträge.

Wenn der GBA, wie dargestellt, bei StA-Revisionen vom Antrag „o.u.“ ersichtlich zurückhaltend Gebrauch macht, obwohl Zweifel am rechtlichen Gehalt einzelner dieser Revisionen erlaubt sind, er aber umgekehrt bei Angeklagtenrevisionen in extensiver Weise „o.u.“ beantragt, wobei die Senate nicht gleichermaßen häufig zu diesem Ergebnis der offensichtlichen Unbegründetheit gelangen, so spricht das nicht für eine vollständige Unparteilichkeit des GBA.

### c) Antrag, das Urteil zugunsten des Angeklagten aufzuheben

Anträge, das Urteil zugunsten des Angeklagten aufzuheben, werden vom GBA nur extrem selten gestellt (insgesamt nur 33). Dass dabei 28 dieser Anträge gemäß § 349 Abs. 4 StPO auf Angeklagtenrevisionen entfallen, verwundert angesichts des Wortlauts dieser Norm nicht – es muss sich stets um Entscheidungen zugunsten des Angeklagten handeln; der hohe Anteil dieser Revisionsführer ergibt sich also zwanglos aus dem Gesetz und stellt zweifellos keine Schieflage dar.

Allerdings hat der GBA auch Aufhebungen zugunsten des Angeklagten bei drei Nebenklagerevisionen sowie jeweils einmal bei der Revision einer Staatsanwaltschaft bzw. eines Einziehungsbeteiligten beantragt. Auch wenn

---

18 Ähnliche Beurteilungen finden sich bspw. in 9.8.2022 - 1 StR 103/22, 20.7.2022 - 5 StR 29/22, 7.9.2022 - 6 StR 52/22.

19 Dieser letztgenannte Wert basiert dabei auf allen Revisionen, da die Geschäftsstatistik nicht zwischen den Beschwerdeführern differenziert.

es sich nur um fünf Einzelfälle handelt, muss das irritieren. Erklären lassen sich diese überraschenden Befunde nämlich nur dadurch, dass dabei § 301 StPO Anwendung gefunden haben muss, wonach jedes zuungunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel die Wirkung hat, dass die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.<sup>20</sup> Dass erklärt aber nur, weshalb entsprechende Anträge überhaupt rechtlich zulässig sind, nicht aber die vergleichsweise hohe Quote, die diesen aus Sicht der Beschwerdeführer als „Revisions-Eigentore“ zu wertenden GBA-Anträgen zukommt. Denn es kann jedenfalls aus statistischer Sicht nicht einleuchten, warum der GBA bei 3557 von Angeklagten eingelegten Revisionen nur 28 Aufhebungsanträge zugunsten dieser Beschwerdeführer stellt (0,8 Prozent), dagegen bei 236 von Nebenklägern, Einziehungsbeteiligten und der Staatsanwaltschaft eingelegten Revisionen prozentual gesehen mehr als doppelt so häufig (2,1 Prozent). Dass Revisionen von Nicht-Angeklagten über den Umweg des § 301 StPO prozentual häufiger zu Aufhebungsanträgen pro reo führen, als Revisionen, die von Verteidigern für Angeklagte eingelegt werden, wirft Fragen auf. Wenn die „Eigentor-Quote“ doppelt so hoch ist wie die der „normalen Tore“, muss das irritieren.

Auf eine gewisse Schiefelage deutet ferner auch der Umstand hin, dass die Senate deutlich häufiger als der GBA Urteilsaufhebungen zugunsten des Angeklagten auf § 349 Abs. 4 StPO stützen, nämlich nicht nur in 33 Revisionen, wie vom GBA beantragt, sondern in 88 Verfahren. Der GBA bewertet also Angeklagtenrevisionen noch skeptischer als der BGH.

#### d) Anträge auf Kombinationsentscheidungen

Auch Anträge des GBA, die auf Kombinationsentscheidungen abzielen, setzen voraus, dass es sich jedenfalls bei dem § 349 Abs. 4 StPO betreffenden Teil um eine zugunsten des Angeklagten ergehende Entscheidung handelt. Letzteres erklärt, warum dieser Antragstellung nahezu ausschließlich Angeklagtenrevisionen (425 der 426 Anträge) zugrunde liegen;<sup>21</sup> hierin ist keine

---

20 BGH StV 1981, 271; BGH NStZ-RR 1996, 139; ferner könnte es sich bei der betroffenen StA-Revision auch um eine solche zugunsten des Angeklagten handeln.

21 Die Ausnahme betrifft eine StA-Revision vor dem 5. Strafsenat.

problematische Schieflage zu erkennen.<sup>22</sup> Etwas anderes gilt allerdings für die erhebliche Diskrepanz zwischen GBA-Anträgen und Senatsentscheidungen. Der BGH macht nämlich häufiger von Kombinationsentscheidungen Gebrauch (in 597 Verfahren und damit in mehr als 20 Prozent) als der GBA dies beantragt hat (in 426 Revisionen, gut 11 Prozent).

Auch hier lässt sich, wie zuvor bei § 349 Abs. 4 StPO, eine problematische Schieflage der GBA-Anträge, was Urteilsaufhebungen zugunsten von Angeklagten betrifft, nicht von der Hand weisen; der GBA agiert zuungunsten Angeklagter restriktiver als der BGH.

#### e) Terminsantrag

Terminsanträge sind nach dem Wortlaut von § 349 Abs. 5 StPO nicht auf bestimmte Beschwerdeführer begrenzt; in der Praxis sind allerdings auffallende Ungleichgewichte bei den GBA-Anträgen festzustellen. Denn während bei StA-Revisionen in über 85 Prozent ein solcher Antrag gestellt wird (120 von 141 Revisionen), ist das bei Angeklagten dagegen in nicht einmal 0,5 Prozent der Fälle (17 von 3557 Revisionen) und bei Einziehungsbeteiligten überhaupt nicht. Verglichen damit stellen Bundesanwälte bei Revisionen von Nebenklägern öfter Terminsanträge, nämlich in gut 26 Prozent der Fälle. Das ist zwar nicht so häufig wie bei StA-Revisionen, aber relativ gesehen rund 50 Mal öfter als bei Angeklagten.

So richtig es ist, Terminsanträge in diesem Sinn als statistisch ungleich verteilt anzusehen, weil für die einen dieser Antrag fast obligatorisch ist, während er für die anderen mehr oder weniger verschlossen bleibt, so wenig scheint das ein Spezifikum dieses speziellen Antrags zu sein. Man kann Terminsanträge nämlich als eine Art Restkategorie verstehen, die dann zur Anwendung kommt, wenn kein anderer Antrag gestellt wurde. Die eklatante statistische Schieflage zwischen den verschiedenen Beschwerdeführern lassen sich in diesem Sinn als Reflex auf die zuvor behandelten unterschiedlichen Quoten bei den Anträgen des GBA, die auf Verwerfung der Revision zielten, erklären. Wenn Bundesanwälte bei Angeklagtenrevisionen also so extrem selten Terminsanträge stellen, steht das ersichtlich im Wechselverhältnis zur ausgesprochen hohen Anzahl von Verwerfungsanträgen. Ob die vergleichsweise hohe Quote von Terminsanträgen bei Nebenklagerrevisionen ihre

---

<sup>22</sup> Erklärungsbedürftig bleibt eher der weitere Fall einer StA-Revision, bei der ebenfalls eine Kombinationsentscheidung beantragt wurde.

Erklärung darin findet, dass Revisionen von Staatsanwaltschaften und Nebenklägern vielfach in gleicher Richtung erfolgen und sich die hohen Werte für Nebenkläger als eine Art „Anhängsel“ an die Termins-Antragstellung für StA-Revisionen erklären, muss offenbleiben. Es gibt jedenfalls Urteilsbegründungen im Anschluss an Hauptverhandlungen, die ausschließlich einer Nebenklagerevision galten, die sich wie ein „o.u.“ lesen.<sup>23</sup>

Vergleicht man schließlich die 159 Terminsanträge (bezogen auf Revisionen) mit den 156 Verfahren, die von den Senaten durch Urteil 2022 entschieden wurden, stellt man eine relativ große Übereinstimmung fest. Diese Einigkeit ergibt sich allerdings zwanglos aus dem Gesetz, denn eine Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet oder in Form einer Kombinationsentscheidung fällt von Gesetzes wegen aus, wenn Termin beantragt wurde. Insofern ist eher bemerkenswert, wie selten die Senate – was ihnen ja unbenommen ist – von sich aus Termin ansetzen. Und etwas Weiteres fällt auf: Eine Sitzung, die deshalb zwingend wird, weil der GBA keine Beschlussverwerfung beantragt haben sollte, scheint angesichts der hohen Übereinstimmung zwischen GBA und BGH ein offenbar extrem seltener „Betriebsunfall“ zu sein.

### 3. Anträge bei Angeklagtenrevisionen 1999 und 2022

Wie schon angesprochen liegen Daten für Anträge des GBA zum Jahr 1999 vor. Interessant ist der Vergleich dieser beiden Jahre miteinander. Dabei werden hier nur die Zahlen für Angeklagte wiedergegeben; was StA-Revisionen betrifft, so hatte der GBA 1999 in 100 Prozent Termin beantragt.

*Tabelle 3: GBA-Anträge bei Angeklagtenrevisionen 1999 und 2022*

	GBA-Anträge 1999		GBA-Anträge 2022	
	N	%	N	%
349 I	35	1,0	42	1,2
349 II	3443	93,9	3045	85,6
349 II und IV	128	3,5	425	11,9
349 IV	34	0,9	28	0,8
349 V	26	0,7	17	0,5
Summen	3666	100	3557	100

<sup>23</sup> BGH 15.II.2022 – I StR 228/22.

Auffällig ist, dass die absoluten Zahlen wie auch die Prozentwerte 1999 und 2022 relativ ähnlich sind. In beiden Jahren geht es um gut 3500 Revisionen und auch die beantragten Erledigungen haben sich kaum geändert. Deutliche Unterschiede gibt es nur bei Anträgen, die auf die Verwerfung als offensichtlich unbegründet bzw. auf Kombinationsentscheidungen gerichtet sind. Wurde 1999 noch bei 3443 Revisionen die Verwerfung als offensichtlich unbegründet beantragt (fast 94 Prozent), sind es 2022 nur noch 3045 Revisionen (weniger als 86 Prozent) – ein Unterschied von gut acht Prozentpunkten. Umgekehrt hat die Anzahl der beantragten Kombinationsentscheidungen deutlich zugenommen, nämlich von 128 auf 425 Revisionen bzw. von rund 3,5 Prozent auf fast 12 Prozent.

Die Summe der Anträge gem. § 349 Abs. 2 bzw. § 349 Abs. 2 und 4 StPO hat sich dagegen im Vergleich der Jahre 1999 und 2022 kaum geändert (von 3571 zu 3470) und die Prozentwerte sind fast identisch (97,4 zu 97,5 Prozent). Es hat nur innerhalb der beiden Anträge eine Umschichtung geben, nämlich von den Anträgen, die allein auf § 349 Abs. 2 StPO entfallen, zu Kombinationsentscheidungen. Die Quote der Anträge, die allein oder in Kombination auf § 349 Abs. 2 StPO gestützt sind, ist also gleichbleibend hoch geblieben. Und damit hat sich an der Möglichkeit der Senate, die Revisionen in toto per Beschluss ohne Hauptverhandlung zurückzuweisen, nichts geändert.

Noch ein kurzer, aber dafür ernüchternder Blick auf die Einschätzung des GBA, was einen möglichen vollen Erfolg von Angeklagtenrevisionen betrifft. Ein solcher wird von den Bundesanwälten dann prognostiziert, wenn sie die Aufhebung gemäß § 349 Abs. 4 StPO beantragen.<sup>24</sup> 1999 haben Bundesanwälte bei insgesamt 34 Revisionen einen Antrag gemäß § 349 Abs. 4 StPO gestellt (0,9 Prozent); 2022 nur noch bei 28 Revisionen (0,8 Prozent). Das bedeutet nicht nur einen weiteren Rückgang von Anträgen, die einen vollen Revisionserfolg von Angeklagtenrevisionen aus Sicht der Bundesanwälte realistisch machen, sondern lässt auch vermuten, dass Verfahrensrügen von Bundesanwälten damals wie heute weitgehend für unbegründet angesehen werden. Denn durchgreifende Sachrügen lassen sich mit Kombinationsentscheidungen erledigen, wobei dies auch in Form eigener Sachentscheidungen, also ohne Zurückverweisung an ein neues Tatgericht geschehen kann (§ 354 Abs. 1 StPO sowie § 354 Abs. 1 StPO „ana-

---

24 In abgeschwächter Form gilt das auch für Terminanträge.

log“, wovon der BGH „in großzügiger Weise“ Gebrauch macht<sup>25</sup>). Durchgreifende Verfahrensrügen von Angeklagten verlangen dagegen einen Aufhebungsantrag gem. § 349 Abs. 4 StPO; sie machen regelmäßig eine volle Rückverweisung erforderlich und schließen eine eigene Sachentscheidung aus.

### III. Diskussion

Die dargestellten justizstatistischen Daten sprechen für sich; sie sollen gleichwohl in etwas zugespitzter Form interpretiert und als Beitrag zu einer möglichen kontroversen Diskussion zur Rolle der GBA-Anträge verstanden werden.

„Morgen kann kommen. Wir machen den Weg frei. Mit Zuversicht können wir alles schaffen.“ So lautet der Werbeslogan der Volks- und Raiffeisenbanken. Im übertragenen Sinn gilt das Motto auch für die Anträge des GBA; auch sie machen den Weg frei, nämlich für eine verfahrensökonomisch glatte Bewältigung der Vielzahl der Revisionen durch die Strafsenate des BGH. Verfahrensökonomie lautet also das Zauberwort, mit dem sowohl die oben dargestellten großen quantitativen Linien der Antragstellungen durch den GBA erklärt werden können als auch die verschiedentlich beobachteten beschwerdeführerspezifischen Ungleichgewichte und Ungeheimheiten.

Den Anträgen des GBA kommt zentrale verfahrensökonomische Bedeutung für die Strafsenate zu. Die hohen Quoten von Anträgen, die auf volle oder teilweise Verwerfung von Angeklagtenrevisionen zielen, gestatten den Senaten, die ganz überwältigende Mehrzahl der Revisionen ressourcenschonend per Beschluss zu bewältigen; die zeitraubende Durchführung von Hauptverhandlungen kann so vermieden werden. Aber nicht nur das: Durch die Beantragung, eine Revision als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, können die Senate Beschlüsse fällen, die ganz ohne eigene inhaltliche Begründungen auskommen, was in hohem Maß der Fall ist.<sup>26</sup> Auch können sie sich, bei ihren Entscheidungsbegründungen inhaltlich auf den GBA beziehen. Nicht selten heißt es deshalb in BGH-Entscheidungen so oder ähnlich: „Ergänzend zum Verwerfungsantrag bemerkt der Senat

---

25 *Sander*, HdBStrR, Bd. 9, § 59 Rn. 166.

26 Nach einer eigenen justizstatistischen Analyse war das in den Jahren 1984 sowie 1994 in rund 78 Prozent der Revisionen der Fall; vgl. *Barton*, Revisionsrechtsprechung, S. 48.

...“. Es finden sich ferner sog. Einrückter in BGH-Entscheidungen, in denen aus GBA-Anträgen zitiert wird. An die Stelle einer originären gerichtlichen Entscheidungsbegründung tritt in diesen Fällen der Verwerfungsantrag des GBA und entlastet so die Senate. Und bei beantragten Kombinationsentscheidungen steht es den Richtern frei, „revisionsrechtliche Rosinenpickelei“ zu betreiben, indem nur dem Verwerfungsteil gefolgt wird, dem Aufhebungsantrag dagegen nicht.

Die Anträge des GBA, die (auch) auf § 349 Abs. 2 StPO abstellen, machen aber nicht nur den Weg frei für verfahrensökonomische Erledigungen, sondern auch für Entscheidungsumfänge nach Wahl der Senate – angefangen bei einem Verwerfungsbeschluss ohne jede inhaltliche Ausführung, über kurze ergänzende Bemerkungen, bis hin zu ausführlicher erläuterten Entscheidungen. Und natürlich haben die Senate auch immer das prozessuale Recht, eine Hauptverhandlung durchzuführen – wovon sie allerdings kaum einmal Gebrauch machen. Der GBA liefert bei Angeklagtenrevisionen mit seinen Anträgen und dabei nicht zuletzt mit den Kombinationsanträgen den Senaten die Schlüssel, die für gleich mehrere Schlösser passen.

Eine kleine Ausnahme gibt es, wie die Zahlen zu den StA-Revisionen belegen. Über das Schicksal dieser Revisionen muss – egal ob die Bundesrichter das wollen oder nicht – nach einem entsprechenden Antrag des GBA in roten Roben entschieden werden, also in einer Hauptverhandlung, die bei Angeklagtenrevisionen soweit wie möglich vermieden wird.<sup>27</sup> Die Senate halten dabei, wie gesehen, keinesfalls alle Terminsanträge für sinnvoll, was eine gewisse Schlagseite der Antragstellungen bedeutet.<sup>28</sup>

Um Missverständnisse zu vermeiden: Hier sind keine finsternen Mächte im Spiel. Die Orientierung des GBA am Gedanken der Schonung der knappen Justizressourcen dürfte, was sich aus persönlichen Gesprächen mit Justizpraktikern ergibt, auch daran liegen, dass jene nicht selten eine tiefe Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit der Revision hegen, was die Wahrung materieller Gerechtigkeit betrifft. Urteilsaufhebungen, zumal wenn sie auf Verfahrensrügen gestützt sind, werden weniger als Siege des Rechts, sondern mehr als Herauszierungen gerechter Entscheidungen

---

27 Zu berücksichtigen ist dabei, dass Urteilsaufhebungen contra reum nicht per Beschluss erfolgen können.

28 *Sander HdBStrR*, Bd. 9, § 59 Rn. 128 wünscht eine „Gleichbehandlung mit den Revisionen anderer Verfahrensbeteiligter“.



empfunden. Sie erscheinen Staatsanwälten und Richtern als „ohne Auswirkungen bleibender Etappensieg“.<sup>29</sup>

Eingangs wurde dargestellt, dass der GBA seine wesentlichen Aufgaben im Revisionsverfahren darin sieht, Sorge für die Wahrung von Einzelfallgerechtigkeit und schuldangemessene Strafen zu tragen sowie an der Rechtsfortbildung mitzuwirken. Dazu ist Folgendes zu bemerken: Rechtsfortbildung stellt im Revisionsalltag sicherlich eine Ausnahme dar und lässt sich mit justizstatistischen Instrumenten nicht messen. Was die anderen Aufgaben betrifft, so drückt sich aus statistischer Sicht die Sorge des GBA um schuldangemessene Strafen in den nicht seltenen Anträgen auf kombinierte Entscheidungen aus; diese zielen darauf, materiell-rechtliche Fehler in tatgerichtlichen Urteilen zu korrigieren – und dies möglichst verfahrensökonomisch für die Tatgerichte, also bspw. durch auf diese Weise möglich werdende eigene Sachentscheidungen des Revisionsgerichts bzw. durch Eintritt von Teilrechtskraft. Was die Wahrung von Einzelfallgerechtigkeit betrifft, so zeugen die tatsächlich gestellten Anträge nicht davon, dass der GBA die Sorge, Angeklagte könnten zu Unrecht verurteilt worden sein, nun geradezu im Übermaß teilen würde.

Zum Schluss ein Blick auf die Anträge des GBA, Revisionen als (auch) offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Aus rechtsstaatlicher Sicht soll das Antragserfordernis des § 349 Abs. 2 StPO dazu beitragen, dass „nur unbegründete Revisionen ohne Hauptverhandlung verworfen werden“.<sup>30</sup> Nur wenn zwei voneinander unabhängige Rechtspflegeorgane, der GBA und der BGH, zum Ergebnis kommen, dass eine Revision tatsächlich offensichtlich unbegründet ist, darf eine Beschlussverwerfung erfolgen. Dem Antragserfordernis kommt insofern „eine Schutzfunktion (vor allem) zugunsten des Angeklagten“ zu.<sup>31</sup> Die justizstatistischen Daten lassen fragen, ob dieser Schutz in der Praxis wirklich gewährleistet ist. Wenn der GBA, wie sich gezeigt hat, praktisch flächendeckend das Verdikt „o.u.“ vergibt, wenn also gerade einmal in 45 von 3557 Angeklagtenrevisionen nicht beantragt wird, eine solche Revision als unzulässig bzw. (auch) offensichtlich unbegründet zu verwerfen, dann ist der Verwerfungsantrag statistisch gesehen der Normalfall. Wenn die Anträge des GBA es gestatten, dass fast alle Angeklagtenrevisionen verworfen werden können, dann bedeutet das zugleich, dass der Antrag des GBA als selbständiges Votum entwertet wird. Dann räumt der

---

29 So *Sander*, HdBStrR, Bd. 9, § 59 Rn. 2.

30 *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 349 Rn. 11.

31 *Sander*, HdBStrR, Bd. 9, § 59 Rn. 127.

GBA Hindernisse für einen Verwerfungsbeschluss aus dem Weg, stellt aber angesichts der extrem seltenen Fälle, in denen nicht Verwerfung beantragt wird, selbst kein robust wirkendes Hindernis bei der Zuerteilung des Etiketts „o.u.“ dar.

So gesehen und bezogen auf den Banken-Slogan lässt sich sagen: „Morgen kann kommen“ – jedenfalls für die Senate und für StA-Revisionen. Ob auch garantiert ist, dass dies gleichermaßen für Revisionen von Angeklagten gilt und jene deshalb in jedem Fall mit Zuversicht nach Karlsruhe oder Leipzig schauen dürfen, steht auf einem anderen Blatt.